

BERUFSVERBOT

Einer der Väter des Grundgesetzes, Professor Dr. Fritz Eberhard, kritisierte auf einem Hearing des Westberliner Landesjugendrings am letzten Sonnabend die Berufsverbote als Maßnahme zur Verteidigung des Kapitalismus. Nach dem Referat des SPD-Parteivorstandsmitgliedes Wolfgang Roth (ED 89/IX) veröffentlichten wir heute die Ausführungen von Professor Eberhard im Wortlaut.

„WIR BRAUCHEN RADIKALE, DIE DEN ÜBELN DES KAPITALISMUS AN DIE WURZELN GEHEN“

Von Professor Dr. Fritz Eberhard

Zum Thema „Die sogenannten Radikalen im öffentlichen Dienst“ spreche ich hier als einer der Väter des Grundgesetzes, als einer der sozialdemokratischen Väter. Ich bin kein Jurist. Ich spreche hier also nicht als Verfassungsrechtler, sondern als Verfassungspolitiker. Zu dem gestellten Thema könnte ich mich kurz in drei Sätzen äußern:

1. Wir brauchen Radikale im öffentlichen Dienst nämlich Männer und Frauen, die den Übeln des Kapitalismus — heute bei uns sind Inflation und Arbeitslosigkeit deutlich sichtbar — an die Wurzel gehen.
2. Die Frage des Schutzes der Demokratie vor Radikalen wird in der Bundesrepublik hochgepielt, nicht so sehr im Interesse der Erhaltung der Demokratie, sondern der Erhaltung des kapitalistischen Wirtschaftssystems.
3. Das kapitalistische Wirtschaftssystem aber steht nicht unter dem Schutz des Grundgesetzes.

Nach dem gemeinsamen Erlebnis, wie Ende der 20er und Anfang der 30er Jahre aus der kapitalistischen Krise und seiner Massenarbeitslosigkeit der Nationalsozialismus erwachsen war, wollte kein Mitglied des Parlamentarischen Rates offen dafür eintreten, die kapitalistische Wirtschaftsordnung im Grundgesetz festzuschreiben.

Aus vielen Gründen, die ich hier nicht erörtern kann, enthält das Grundgesetz kaum wirtschaft-



liche und soziale Grundrechte. Jedenfalls legt es uns auf keine bestimmte Wirtschaftsordnung fest. Mit der Sozialstaatsklausel in den Artikeln 20 und 28 gibt es eine Richtung an. In den Artikeln 14 (Sozialbindung des Eigentums) und 15 (Sozialisierung) erleichtert es ausdrücklich eine Entwicklung zum Sozialismus.

Im übrigen sind viele Artikel darauf angelegt, eine Wiederholung von 1933 zu verhindern, soweit das durch Verfassungsbestimmungen möglich ist. Wir Mitglieder des Parlamentarischen Rates von 1948/49 hatten das Dritte Reich erlebt und erlitten, bis zum bitteren Ende 1945. Wir wollten unsere Nachfahren vor einer Wiederholung schützen.

Im einzelnen: Wir hatten mitangesehen, wie in der Weimarer Republik die sogenannten staatstragenden Parteien der Mitte von den Parteien rechts und links in der Krise zerrieben wurden. Darum formulierten wir in Artikel 67 das konstruktive Mißtrauensvotum; es soll den Sturz einer Regierung durch Flügelparteien verhindern, die ihrerseits eine neue Regierung gemeinsam nicht bilden können.

Der Reichspräsident konnte unter der Weimarer Verfassung mit ihrem Artikel 48 Grundrechte außer Kraft setzen und mit Notverordnungen diktatorisch regieren. Im Grundgesetz dagegen ist der Bundespräsident als Staatsorgan viel schwächer ausgestattet und durch Artikel 1,3 wurden die wichtigsten Grundrechte unmittelbar geltendes Recht und dürfen laut Artikel 19,2 in ihrem Wesensgehalt selbst durch Verfassungsänderungen nicht angetastet werden.

Dabei wurde aber — und damit komme ich zum

Thema dieser Veranstaltung — der Schutz der Demokratie nicht vergessen. Wer Grundrechte (wie Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit) „zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte“. So steht es im Artikel 18. Aber auch da handelten wir vorsichtig, als mehrfach gebrannte Kinder. Kein Polizist, auch kein Polizeipräsident, ja auch keine demokratisch gewählte Regierung darf die Verwirkung feststellen, sondern nur das Bundesverfassungsgericht.

Wir hatten Parteien erlebt, die darauf aus waren, die Weimarer Republik zu zerstören, rechte wie linke Parteien. Wir hatten auch noch in Erinnerung, wie im schweren Berliner Winter 1932/33 Streikposten von SA und Rotfront gemeinsam einen Streik gegen die Berliner Verkehrsbetriebe sicherten. Und wir hatten 1939 den Hitler-Stalin-Pakt erlebt, ein Erlebnis, daß alle Hitlergegner, übrigens auch viele Kommunisten, schwer erschüttert hat. Kurz: Wir meinten im Parlamentarischen Rat, die Verfassung solle ein Parteienverbot zulassen, über das bereits bestehende Verbot der NSDAP hinaus.

Aber wir hatten auch erlebt, wie leicht demokratische Parteien 1933 verboten wurden, zuerst die Kommunistische Partei, dann die Sozialdemokratische Partei, dann alle übrigen, eine nach der anderen. Darum haben wir weder Polizeipräsidenten, weder Landesregierungen noch der Bundesregierung das Recht gegeben, eine Partei zu verbieten. Das Monopol darauf hat laut Grundgesetz Artikel 21 das Bundesverfassungsgericht.



Dieses höchste deutsche Gericht, das zur Entfaltung und zur Verteidigung der Demokratie wertvolle Beiträge geleistet hat, arbeitet neuerdings leider nicht mehr in der antifaschistischen Tradition des Parlamentarischen Rates und der ersten Jahre nach seiner Errichtung. Das ist eine gefährliche Entwicklung. Und ich halte es für besonders tragisch, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. Mai jenes Monopol auf das Verbot von Parteien, das ihm die Verfassungsväter gegeben haben, durchlöchert und damit selber aufgegeben hat. Warum? Es ist dasselbe hohe Gericht, das andererseits mehrfach Rechte zusätzlich beansprucht hat, zum Beispiel als es bei den Urteilen zu den Ostverträgen, zu § 218, in die Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers eingegriffen hat. Warum? Wie anders ist dies Verhalten zu erklären als durch politischen Opportunismus? Der aber ist an dieser Stelle politisch besonders gefährlich.

Als einer der Väter des Grundgesetzes betone ich auch nach dem Urteil vom 22. Mai: Nach dem Grundgesetz gibt es nicht, wie es manche Politiker wohl gerne hätten, eine Art Abstufung von verfassungswidrigen, verfassungsfeindlichen und verfassungstreuen Parteien; es gibt nur verbotene und nicht-verbotene Parteien. Der Verfassungsrichter Rupp hat in seinem abweichenden Votum vom 22. Mai völlig recht, wenn er uns die Gefahr aufzeigt, in die jenes Urteil uns bringt, nämlich „die Gefahr, daß in Zukunft unter einer ganz anderen politischen Konstellation möglicherweise einmal eine Regierung einen Bewerber deshalb nicht einstellt, weil er einer Partei angehört, die sie zwar nicht für verfassungswidrig halten kann, die ihr aber aus anderen Gründen mißliebig oder unbequem ist.“ Sollte nicht auch heute jeder Politiker diese Gefahr sehen, wie wir Mitglied des Parlamentarischen Rates sie 1949 gesehen haben? Freilich, wir hatten alle persönlich oder bei Freunden oder Bekannten die Entlassung von Beamten aus politischen Gründen erlebt. Und nun zitiere ich aus einigen Gesetzen und Verordnungen von 1933, um dadurch eine drohende, ja teilweise bereits eingetretene ähnliche Entwicklung in ihrer Gefährlichkeit deutlich zu machen.

Was haben wir Älteren 1933 erlebt in einer sich überstürzenden Steigerung? Ich schildere hier nicht die Wirklichkeit der Haussuchungen und Verhaftungen durch die als Hilfspolizei tätige SA. Die Wohnungsdurchsuchungen waren Woh-

nungsverwüstungen; die Verhaftungen führten in Folterkeller und Konzentrationslager, zu Totschlag und Erschießen auf der Flucht. Ich werde hier nur aus juristischen Texten zitieren.

Ich zitiere aus dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, Paragraph 4: „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können aus dem



Dienst entlassen werden.“ — „nicht die Gewähr bieten, ... können entlassen werden.“ So fing es an.

Ich zitiere aus der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, vom 11. April 1933: „Ungeeignet sind alle Beamten, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehören. Sie sind daher zu entlassen.“ — Hier heißt es bereits nicht mehr: „... können entlassen werden“, sondern: „sind zu entlassen“.

Ich zitiere aus der dritten Verordnung zu diesem Gesetz mit dem verlogenen Namen, vom 6. Mai 1933: „Die Zugehörigkeit eines Beamten zu einer politischen Partei — ausgenommen der kommunistischen Partei — rechtfertigt allein noch nicht die Annahme nationaler Unzuverlässigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Beamte eingeschriebenes Mitglied einer Partei gewesen ist, an sie Beiträge gezahlt hat und ihre Versammlungen besucht hat.“ — Da kommt also eine Art Beruhigungspille; der Wortlaut ist dem neueren Verlautbarungen recht ähnlich. Damals sagten übrigens manche Sozialdemokraten: Nun



ja, es geht eben gegen die Kommunisten; wir sind nicht betroffen. Welche Selbsttäuschung, damals 1933!

Ich zitiere abschließend aus dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes mit dem verlogenen Namen, vom 20. Juli 1933 — also nur zweieinhalb Monate später: „Zu entlassen sind auch Beamte, die sich in Zukunft im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigen.“

All das und viel mehr, nämlich, wie bereits angedeutet, nicht nur die Entlassung als Beamter, auch Folter und Totschlag, und Einlieferung in ein KZ hatten wir erlebt und erlitten. Darum formulierten wir im Parlamentarischen Rat — und wir dachten, das sei eindeutig genug — in Artikel 3,3: „Niemand darf wegen seiner ... politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“ und in Artikel 33: „Jeder

Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. ...Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“

Dabei erinnerten wir uns im Parlamentarischen Rat an die Angst, die im Dritten Reich weithin herrschte: Angst vor SA und SS, Angst vor der Gestapo, Angst vor Nachbarn, die ja — vielleicht sogar ohne Wissen und Willen — Spitzel der Gestapo sein könnten, Angst vor Kindern, weil sie ein im vertrauten Kreis gesprochenes offenes Wort unbeabsichtigt weitersagen könnten.

Darum formulierten wir die Artikel 1,1 und 5 über den Schutz der Menschenwürde und über die Meinungsfreiheit. Damals hatten wir fast alle aus Gemeindevahlen und Landtagswahlen nach 1945 in Erinnerung, wie der Terror des Dritten Reichs nachwirkte, wie viele Menschen Angst hatten, sich zu einer Meinung oder gar zu einer Partei offen zu bekennen. Sehr verständlich! Denn sie oder ihre Eltern waren mit dem Bekenntnis zu einer Partei einmal oder zweimal schwer hereingefallen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu Artikel 5 mehrfach eindringlich geäußert. Ich zitiere hier nur aus einem Urteil: Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist „für die freiheitlich demokratische Grundordnung schlechthin konstituierend, indem es den geistigen Kampf, die freie Auseinandersetzung der Ideen und Interessen gewährleistet, die für das Funktionieren dieser Staatsordnung lebensnotwendig ist.“

Die Angst, sich zu einer Meinung oder einer Partei zu bekennen, ist bei uns allmählich so gut wie verschwunden. War verschwunden! Wir zeichnen heute eine entgegengesetzte Entwicklung. Jeder von uns kennt Beispiele. Kürzlich hat die politisch neutrale internationale Organisation amnesty international in einem Brief an Bundespräsident Scheel darauf hingewiesen, daß selbst die Sammlung von Unterschriften für die Abschaffung der Folter in aller Welt auf Schwierigkeiten gestoßen sei. „Als Begründung wird uns entgegengehalten, man beabsichtige, sich um eine Stelle im öffentlichen Dienst zu bewerben, und müsse fürchten, daß einem die Mitunterzeichnung dieser Petition nachteilig ausgelegt werde.“

Da haben wir Angst, die eine freie Meinungsbil-



dung und damit das Funktionieren der demokratischen Staatsordnung verhindert. Die Angst ist heute noch längst nicht so verbreitet und so stark wie im Dritten Reich. Sie ist vielleicht ähnlich stark wie in den USA in den Jahren, als der Senator McCarthy auf Kommunistenjagd ging. In der amerikanischen Demokratie genügte die Fernsehübertragung der Verhöre angeblicher Kommunisten durch diesen Senator, um dem Spuk ein Ende zu machen, — ein Zeichen für die Kraft demokratischer Tradition, die wir nicht haben.

Um so mehr sind wir alle zur Verteidigung der Demokratie aufgerufen, und das heißt nicht zuletzt: zum Abbau dieser Angst.

Sagen wir genau, was es zu verteidigen gilt: das Prinzip des Pluralismus und der Entscheidung durch Mehrheit, ferner als Grundlage für alle Entscheidungen, die Grundrechte, dabei vor allem das eben erörterte Grundrecht der freien Meinungsäußerung.

Zu den Grundrechten gehört nicht, wie Interessenten und deren Interessenvertreter uns weismachen wollen, der Anspruch auf Erhaltung der kapitalistischen Wirtschaft, ob sie nun „freie Marktwirtschaft“ genannt wird, oder „soziale Marktwirtschaft“, oder wie sonst immer. Wer also — ich formuliere bewußt extrem — für die Vergesellschaftung aller Produktionsmittel eintritt, für die radikale Beseitigung allen Privateigentums an Produktionsmitteln — das fordert heute niemand —, der hält sich im Rahmen des Grundgesetzes, solange er dies Ziel mit demokratischen Mitteln anstrebt, also durch Kampf um die Mehrheit. Wer dasselbe Ziel durch eine Diktatur anstrebt, gegen den freilich wären Berufsverbote nach dem Grundgesetz zulässig.

Heute geschieht aber etwas ganz anderes. Jene, die Berufsverbote fordern und den Verfassungsschutz dabei überstrapazieren — angeblich wurden bereits eine halbe Million Bewerber durchleuchtet —, verhindern den demokratischen Prozeß der freien Meinungsbildung, ohne den auch mündige Bürger nicht richtig entscheiden können. Dabei entsteht in der Öffentlichkeit immer wieder der Eindruck — und er wird von den meisten Zeitungen planmäßig verstärkt —, daß Parteien wie CDU und CSU aus besonderer Liebe und Treue zur demokratischen Verfassung Gegner der Demokratie aus dem öffentlichen Dienst ausschalten wollen. Unter diesem Eindruck stehen offenbar auch viele Sozialde-

mokraten, möchten als ebenso zuverlässige Demokraten dastehen und wollen es der CDU/CSU mindestens gleichtun oder gar sie übertreffen.

Diese Sozialdemokraten sind Opfer einer Täuschung. Daß Liebe zur Demokratie auf Seiten der CDU/CSU das eigentliche Motiv ist, das erlaube ich mir zu bezweifeln, natürlich keineswegs für alle Anhänger dieser Parteien. Ich bezweifle es, weil sie sich gegenüber dem Portugal Salazars und noch immer gegenüber dem Spanien Francos recht tolerant verhalten. Das spricht für die Vermutung, daß es ihnen gar nicht oder doch nur in zweiter Linie um die Erhaltung der Demokratie, sondern um die des Kapitalismus geht. Diese Vermutung wird bestärkt durch ein ähnlich tolerantes Verhalten sogenannter Demokraten, wenn Demokratien zerstört werden unter Erhaltung, ja Kräftigung des Kapitalismus. Denken wir an Spanien 1938, an Chile 1973, und vergessen wir nicht Deutschland 1933. Diese Vermutung wird weiter bestärkt durch das Verhalten der sogenannten demokratischen Führungsmacht der westlichen Welt, der USA, die offensichtlich überall in der Welt Diktaturen für besonders zuverlässige Bundesgenossen hielten und halten, — in Südvietnam und Kambodscha, in Südkorea und Griechenland, in Portugal und Spanien. Das sind bzw. waren doch alles Bundesgenossen, brauchbar zur Verteidigung des Kapitalismus.

Und so scheint mir auch in der Bundesrepublik und Westberlin die eigentliche Zielrichtung vieler Politiker rechts und in der Mitte die Verteidigung nicht der Demokratie, sondern des Kapitalismus zu sein.

Dabei haben sie bedauerlicherweise die Hilfe weniger radikaler Terroristen, die ihrerseits keineswegs den Kapitalismus stürzen wollen. Sie werden von einer geschickten Propaganda als Gefahr für die Demokratie hochgespielt, die sie der Zahl nach gar nicht sein können. Natürlich soll der Staat gegen sie vorgehen. Das ist Sache von Polizei und Justiz. Obwohl ich nicht gerade den Eindruck habe, daß sie Stellen im öffentlichen Dienst anstreben, spräche vom Grundgesetz aus nichts dagegen, sie mit entsprechenden Berufsverböten zu belegen. Das Strafgesetzbuch gibt die Handhabe dazu.

Selbstverständlich sollen auch im übrigen wirkliche Gegner der Demokratie aus dem öffentlichen Dienst ferngehalten werden. Aber nicht

diejenigen, die unsere Wirtschaftsordnung verändern wollen. Eher muß man diejenigen fernhalten oder doch in ihre Schranken weisen, die durch Erzeugung von Angst die freie Bildung einer öffentlichen Meinung verhindern. Nochmals: Die kapitalistische Wirtschaftsordnung steht nicht unter dem Schutz des Grundgesetzes. Wir Mitglieder des Parlamentarischen Rats waren doch 1949 nicht so verrückt, eine Wirtschaftsordnung festzuschreiben, die uns immer wieder Krisen und Arbeitslosigkeit gebracht hat — und auch heute noch bringt! — und die uns Hitler und die Katastrophe von 1933-45 gebracht hat.

Wohl aber hatten wir uns und allen Bürgern der Bundesrepublik aufgetragen, den demokratischen Sozialstaat und Rechtsstaat zu verwirklichen, eine Staatsordnung, für die es laut Bundesverfassungsgericht Voraussetzung ist, daß freie Meinungsbildung möglich ist — ohne Angst.



Um jedes Mißverständnis über meine eigene Haltung auszuschließen, will ich die Frage nach der heute bestehenden Gefahr für unser politisch-ökonomisches System noch ausdrücklich beantworten, natürlich in zwei Teilen:

Das ökonomische System, die kapitalistische Wirtschaftsordnung, ist heute bei uns nicht in Gefahr. Leider nicht! Weder die Erfahrungen bei Entstehung des Dritten Reichs, noch die derzeitigen Erfahrungen mit Krise und Arbeitslosigkeit haben ausgereicht, um in der Mehrheit den notwendigen Lernprozeß in Gang zu bringen. Sie lassen sich ja sogar einreden, an Krise und Arbeitslosigkeit sei die derzeitige Regierung schuld, und nicht das ökonomische System.

Das politische System, die Staatsordnung des Grundgesetzes, ist in Gefahr. Von wo kommt die Gefahr? Vor allem von rechts, aber auch

von den Millionen Mitläufern aus der sogenannten Mitte. Es ist wie in Weimar. Eine Mehrheit sieht den Feind links. Aber der gefährliche Feind der Demokratie steht rechts, wie damals.